

# Statuten VBC Schmitten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Mitglieder</b> .....	<b>2</b>
4.1	Mitgliederkategorien .....	2
4.2	Eintritt .....	2
4.3	Austritt .....	3
4.4	Rechte und Pflichten .....	3
4.5	Mitgliederbeiträge .....	3
4.6	Arbeitseinsätze.....	3
4.7	Recht am eigenen Bild und Verwendung von persönlichen Daten.....	3
<b>5</b>	<b>Finanzierung / Haftung</b> .....	<b>4</b>
5.1	Finanzierung.....	4
5.2	Haftung.....	4
<b>6</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
6.1	Ordentliche Generalversammlung .....	4
6.1.1	Durchführung der Generalversammlung.....	4
6.1.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	5
6.1.3	Anträge.....	5
6.1.4	Stimm- und Wahlrecht.....	5
6.2	Vorstand .....	5
6.2.1	Zusammensetzung.....	5
6.2.2	Aufgaben .....	6
6.2.3	Beschlussfassung .....	6
6.2.4	Kompetenzen .....	6
6.3	Revisoren .....	6
6.4	Leitfaden VBC Schmitten .....	6
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
7.1	Geschäftsjahr .....	7
7.2	Auflösung oder Fusion des Vereins .....	7
7.3	Teil- und Totalrevision der Statuten .....	7
7.4	Inkrafttreten .....	7

## 1 Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung eine geschlechterspezifische Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Schriftliche Form der Kommunikation kann per Brief- oder elektronischer Mitteilung (E-Mail) erfolgen, nicht jedoch in Form von Chat oder Instant Message Diensten da die Nachvollziehbarkeit und Archivierung dort nicht gewährleistet ist.

## 2 Name und Sitz

Unter dem Namen VBC Schmitten (Volley-Ball-Club Schmitten) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in 3185 Schmitten.

## 3 Zweck

Der VBC Schmitten bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballspiels unter Beobachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren-, Regional- und Plausch-Mannschaften. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der VBC Schmitten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Dabei hat die Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit einen hohen Stellenwert.

Der VBC Schmitten, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Schmitten sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Schmitten angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Der Verein ist Mitglied von Swiss Volley und Swiss Volley Region Freiburg.

## 4 Mitglieder

### 4.1 Mitgliederkategorien

Als Aktivmitglieder können mündige natürliche Personen aufgenommen werden, welche am Vereinsleben aktiv teilnehmen wollen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, welche den Verein freiwillig zu unterstützen wünschen, ohne dabei aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen oder an Anlässen mitzuwirken.

Als Gönner gelten alle, die den Verein materiell und finanziell unterstützen, ohne aktiv im Verein mitzumachen.

### 4.2 Eintritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Vorstand und Generalversammlung können Aufnahme gesuche ohne Begründung ablehnen. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die vorliegenden Statuten und Reglemente. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der schriftlichen oder elektronischen (z.B. Lizenzaktivierung via Volleymanager) Aufnahmebestätigung.

### **4.3 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen. Der Ausgeschlossene schuldet dem Verein den vollständigen Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten (Offene Bussen etc.).

### **4.4 Rechte und Pflichten**

Alle Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer/innen an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Generalversammlung das 16. Altersjahr begonnen hat, ist in den Versammlungen stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen zu befolgen. Sie sind ausserdem gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen und bei Vereinsanlässen aktiv mitzumachen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für einen ausreichenden eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Verein lehnt - soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten ab.

### **4.5 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung zu entrichten.

### **4.6 Arbeitseinsätze**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine Mindestanzahl von Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Gesamtvereins ohne Entgelt zu leisten. Der Vorstand kann die zu leistenden Arbeitsstunden auf Grund des jährlichen Veranstaltungsprogrammes festlegen. Ausserdem können Arbeitseinsätze durch spezielle, vom Vorstand erlassene Reglemente geregelt werden (Bspw. Incentivierung von Einsätzen, Bonus/Malus System etc.).

### **4.7 Recht am eigenen Bild und Verwendung von persönlichen Daten**

Der Verein ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

Der Verein pflegt einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten seiner Mitglieder. Er gibt diese Daten insbesondere nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter. Der Verein ist jedoch berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden und zu bearbeiten. Hierzu gehört insbesondere das Recht zur Anfertigung von Listen mit Kontaktdaten (Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.) von Mitgliedern u.a. in der Vereinszeitung, auf der Website und für die Erstellung und Verteilung von Mannschaftslisten, Trainerlisten etc.

## **5 Finanzierung / Haftung**

### **5.1 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoring
- Subventionen

### **5.2 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6 Organisation**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Leitfaden VBC Schmitten

### **6.1 Ordentliche Generalversammlung**

#### **6.1.1 Durchführung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Generalversammlung entscheidet, ob nicht traktandierte Geschäfte erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt wird.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Festlegen der Stimm- und Wahlberechtigten
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Mitglieder- und Klubbeiträge
7. Beschlussfassung über den Voranschlag
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

## **6.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

## **6.1.3 Anträge**

Anträge gemäss Art. 5.3 Ziffer 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **6.1.4 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren jedoch nur, wenn diese von der Generalversammlung zu Beginn der Versammlung als entscheidungsfähig erachtet werden. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, in allenfalls weiteren erforderlichen Wahlgängen das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

## **6.2 Vorstand**

### **6.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung, auch die des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder der Co-Präsidentin, unter seinen Mitgliedern selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Anzahl der zur Bewältigung der Aufgaben benötigten Vorstandsmitglieder wird durch den jeweiligen Vorstand bestimmt. Falls nötig, kann ein neues Mitglied durch einen Vorstandsentscheid bereits vor der nächsten Generalversammlung provisorisch in den Vorstand eingegliedert werden. Der Vorstand wird an der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

## 6.2.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich von Arbeitsgruppen übernommen werden. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## 6.2.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt und wählt mit; er/sie fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse sowie Informationen werden bei jeder Sitzung schriftlich festgehalten.

## 6.2.4 Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet selbständig über Änderungen am Leitfaden und passt so den geregelten Ablauf des Tagesgeschäfts regelmässig an aktuelle Gegebenheiten an.

Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand die Kompetenz für nicht-wiederkehrende Ausgaben von höchstens 10% des genehmigten Budgets pro Geschäftsjahr zur Sicherstellung der laufenden Saison (Materialbeschaffung, Miete externer Sporthallen etc.).

## 6.3 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer zweier Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## 6.4 Leitfaden VBC Schmitten

Der VBC Schmitten führt ausserhalb der Statuten einen Leitfaden, welcher organisatorische Details des Tagesgeschäfts ergänzt/regelt. Der Leitfaden wird auf der Webseite des VBC Schmitten publiziert. Der Leitfaden ist den Statuten untergeordnet, den Statuten zuwiderlaufende Inhalte des Leitfadens sind ungültig. Änderungen am Leitfaden werden vom Vorstand beschlossen (exkl. Höhe der Mitglieder- und Klubbeiträge). Der Leitfaden regelt die folgenden Punkte (Liste nicht abschliessend):

- Material / Bekleidung
- Helfereinsätze
- Jugend und Sport
- Schiedsrichterwesen
- Trainerentschädigungen
- Spielverschiebungen
- Trainings / Trainingslager
- Bussen / Sanktionen bei Fehlverhalten

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

### **7.2 Auflösung oder Fusion des Vereins**

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **7.3 Teil- und Totalrevision der Statuten**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mind. 10 Tage im Vorfeld der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung von SwissVolley und SwissVolley Region Freiburg.

### **7.4 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des VBC Schmitten vom 14. Juni 2023 genehmigt.